

1 Konsultation „WECHSELPROZESS 09.00“ zur Adaptierung der technischen Dokumentation (ab April 2026)

1.1 Sammlung der Rückmeldungen

Das vorliegende Dokument beschreibt die Rückmeldungen und Änderungsvorschläge zur **Konsultation „WECHSELPROZESS 09.00“** bzgl. der Spezifikationsdokumente, welche bis inkl. 15.09.2025 bei den Verrechnungsstellen eingelangt sind (via E-Mail bzw. Eintrag auf ebutilities.at). Die Verrechnungsstellen haben diese Rückmeldungen mit Unterstützung von Oesterreichs Energie (OE) am 02.10.2025 gemeinsam mit Marktteilnehmern und Branchenvertretern (KG Wechselprozess) im Detail diskutiert.

Zudem enthält das Dokument jeweils Kommentare seitens Verrechnungsstellen (in grün) und ggf. die geplante Änderung in der Spezifikation (im Änderungsmodus).

Die Verrechnungsstellen möchten an dieser Stelle auf den geplanten **Umsetzungstermin** (bzw. das Wartungsfenster) für die Adaptierungen hinweisen.

- Geplantes Wartungsfenster für die Produktivumgebung:
 - von Freitag 10.04.2026, 17:00 Uhr
 - bis Montag, 13.04.2026, 09:00 Uhr
- Die Umsetzung auf der Testumgebung erfolgt ca. 1 Monat zuvor.

1.2 Rückmeldung AT900419 LINZ NETZ GmbH

Via **ebutilities**:

Punkt 7: Ergänzung einer zusätzlichen Information im ANM-Prozess (Nachricht ERSTE_ABM) ==> Änderung auf ... **ABM-Prozess** (Nachricht ERSTE_ABM)

Kommentar Verrechnungsstellen:

In der Beschreibung der Änderungsvorschläge ist hier leider ein Fehler in der Überschrift unterlaufen. Die Überschrift bei Punkt 7 muss lauten:

„Ergänzung einer zusätzlichen Information im ANMABM-Prozess (Nachricht ERSTE_ABM)“

Die Korrektur in der Beschreibung auf ebutilities.at wurde bereits vorgenommen (<https://www.ebutilities.at/konsultationen/88>).

1.3 Rückmeldung AT000002 VERBUND AG

Via **ebutilities**:

VERBUND stimmt dem Konsultationsvorschlag grundsätzlich zu.

Wir möchten die Möglichkeit jedoch nutzen, folgenden Verbesserungswunsch für die Adaptierung der technischen Dokumentation zum ENERGYlink per 04/2026 aufzunehmen:

Abrechnungszyklus im ANM- bzw. WIES-Prozess als Pflichtfeld einführen

Das bisher optionale Feld Abrechnungszyklus soll in den ANM- bzw. WIES-Prozessen zukünftig ein Pflichtfeld sein. Hintergrund der Anforderung ist, dass die Berücksichtigung des Feldes im Zuge der Verarbeitung der Prozesse leider weiterhin sehr unterschiedlich von den Marktpartnern verstanden wird.

Hierzu möchten wir nochmals auf die Klarstellung des KG Wechsel verweisen: Es handelt sich um ein Kann-Feld, wenn das Kann Feld befüllt ist, ist es vom Netzbetreiber zu verarbeiten und dem

Abrechnungszyklus-Anforderungswunsch (nur Strom; Zählertyp muss IMN, IMS oder IME sein), sofern möglich, zu entsprechen.

Trotz dieser Klarstellung wird das Feld von einzelnen Netzbetreibern weiterhin nicht berücksichtigt. Dadurch werden innerhalb der Branche vermeidbare zusätzliche Prozesse (CBC-Prozess) generiert. Aufgrund der bisherigen Handhabung und gem. Feedback der Marktpartner sehen wir es im Sinne einer einheitlichen Handlungsweise als notwendig, dass das Feld als Pflichtfeld definiert sein muss, damit der Abrechnungszyklus-Anforderungswunsch berücksichtigt wird.

Kommentar Verrechnungsstellen:

Das Feld Abrechnungszyklus (ConsumptionBillingCycle) ist in der technischen Dokumentation als optionales Feld im ANM- bzw. WIES-Prozess vorhanden. In der aktuellen Wechsel-VO 2014 ist dieses Feld jedoch bei keinem Prozess angeführt, daher wird es von einzelnen Netzbetreibern zuweilen im Prozess nicht übermittelt.

Die Diskussion am 02.10.2025 in der KG Wechselprozess zeigte, dass die aktuelle zum Teil unterschiedliche Handhabung bei diversen Marktteilnehmern einen Mehraufwand verursacht. Die Änderung/Ergänzung der Textpassage in der Spezifikation bzgl. der Handhabung optionaler Daten wird als notwendig erachtet. Demzufolge wurden folgende Anpassungen in der Spezifikation im Kapitel „1.25 Handlungsanweisungen seitens Marktteilnehmern“ vorgenommen (im Änderungsmodus):

- Handhabung optionaler Daten
 - Lieferanten sind angehalten, alle vom Endkunden bezogenen/ vorliegenden Daten an die Netzbetreiber und Lieferanten im Rahmen der bestehenden Prozess-Felder der ENERGYlink Dokumentation zu übermitteln. „Optional“ bezieht sich lediglich auf die Datenerhebung (und Erforderlichkeit für erfolgreiche Durchführung des Prozesses), nicht jedoch auf die Übermittlung der Daten wenn diese vorliegen. Wenn optional zu erhebende Daten vorhanden sind, sind die entsprechenden Felder demnach zwingend auszufüllen.
 - Marktpartner sind angehalten, im Rahmen der Verarbeitung eines eingehenden Verfahrens das optionale Feld „gewünschter Abrechnungszyklus“ zwingend zu berücksichtigen. Hierbei handelt sich um ein optionales Feld, wenn das optionale Feld befüllt ist, ist es vom Netzbetreiber zu verarbeiten und dem Abrechnungszyklus-Anforderungswunsch (nur Strom; Zählertyp muss IMN, IMS oder IME sein), sofern möglich, zu entsprechen. „Optional“ bezieht sich lediglich auf die Datenerhebung (und Erforderlichkeit für erfolgreiche Durchführung des Prozesses), nicht jedoch auf die Verarbeitung der Daten im Empfänger-System, wenn diese vorliegen.

1.4 Rückmeldung AT007000 KNG-Kärnten Netz GmbH

Via ebutilities:

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zum Punkt 1.14.4.4 Weitere Prozessdetails möchten wir gerne darauf hinweisen, dass es zwischen dem neuen Hinweis "Prozessüberschneidung WIES / VZ (VZ-Abmeldedatum < WIES-Wechseltermin) das Abmeldedatum vom Prozess VZ an den Lieferant Neu weiterzugeben" die Ausnahme aus dem bestehendem Punkt Prozessüberschneidungen "VZ-Datum genau einen Tag vor Wechseltermin: beide Prozesse laufen weiter Wechsel wird durchgeführt" nicht berücksichtigt wurde.

Vielen Dank

Kommentar Verrechnungsstellen:

Die Stellungnahme bezieht sich auf den Punkt 8 „Anpassung bzgl. der Handhabung bei Prozessüberschneidungen WIES / VZ“ in der Konsultation. In der Spezifikation im Kapitel „Prozessüberschneidungen“ bei WIES / VZ lautet der Punkt 1) "VZ-Datum genau einen Tag vor Wechseltermin: beide Prozesse laufen weiter". In diesem Fall wird somit keine Nachricht FEHLER_WIES erzeugt und das VZ-Abmeldedatum kann nicht an den LF Neu übermittelt werden.

In der Diskussion der KG Wechselprozess wurde daher eine Anpassung der betreffenden Formulierung abgestimmt, damit auch die Ausnahme im Kapitel „Prozessüberschneidungen“ bei WIES / VZ berücksichtigt wird. Demzufolge wurden folgende Anpassungen in der Spezifikation im Kapitel „1.14.4.4 Prozessdetails“ vorgenommen (im Änderungsmodus):

Im Rahmen der Übermittlung der Nachricht FEHLER_WIES soll das Feld „Zusätzliche Daten“ (AdditionalData) vom Netzbetreiber verwendet werden, um bei einer **Prozessüberschneidung WIES / VZ** (VZ-Abmeldedatum < WIES-Wechseltermin) das Abmeldedatum vom Prozess VZ an den Lieferant Neu weiterzugeben. Ausgenommen ist der Fall, wenn das VZ-Abmeldedatum genau einen Tag vor dem WIES-Wechseltermin liegt (beide Prozesse laufen weiter). Diese Daten sollen in den AdditionalData durch den Netzbetreiber übermittelt werden:

- Name: VZ_EndSupplyDate
- Value: Datum im Format YYYY-MM-DD (z.B. 2025-08-14)

1.5 Rückmeldung AT112731 Grünwelt Energie GmbH

Via **ebutilities**:

Wir möchten gerne eine Stellungnahme abgeben und danken für diese Möglichkeit:

Zur BELNB: Es bleibt für uns als Lieferanten weiter überraschend, dass der Netzbetreiber rückwirkende ANM erstellen kann und der Lieferant nicht. Hier ist übrigens nicht sichergestellt, dass der Lieferant die ANM auf Basis der BELNB erstellt, sondern eine eigenständige ANM versendet, die sich prozessual nicht auf den Versorgungsbeginn in der Vergangenheit beziehen kann.

Zu 1.25 Handlungsanweisungen seitens Marktteilnehmer / Feld "Zählertyp"

Hier wird vorgeschlagen die Felder "Kein Smart Meter" und „Smart Meter, aber derzeit nicht kommunikativ“ in AdditionalData zu übernehmen.

Bitte sehen Sie davon ab dies als AdditionalData auszuprägen. Die Felder sollten an der entsprechenden Entität, eben dem Zähler, als Attribut abgelegt werden. Bitte verwenden sie keine Nummerncodes, sondern einen sprechenden Enummerationswert, damit es nicht zu Verwechslungen. Damit ist es auch sichergestellt, dass diese Daten verarbeitet werden können. Daten im AdditionalData Segment können nur als Information, aber nicht für die maschinelle Verarbeitung verwendet werden. Dies wäre hier aber der Fall.

Vielen Dank

Kommentar Verrechnungsstellen:

Die Diskussion am 02.10.2025 in der KG Wechselprozess zum ersten Thema (BELNB) zeigte, dass die Abhängigkeit zwischen BELNB und ANM zeitweilig zu einem Problem in der Reihenfolge führen kann, wenn ein Kunde sich ungefähr zum gleichen Zeitpunkt beim LF Neu und NB meldet und beim NB den Wunsch deklariert von LF Neu mit Energie beliefert zu werden. Der LF Neu schickt in diesem Fall mitunter den ANM Prozess bevor der NB den BELNB Prozess an den LF Neu schickt. Grundsätzlich wird dies in der Diskussion jedoch als kein ernsthaftes Problem erachtet. Ein LF sollte sich laut Spezifikation in der ANM auf den BELNB des NB beziehen. Jedoch werden in der Praxis auch andere Methoden verwendet. Einzelne LF übernehmen zwar die Stammdaten aus dem BELNB, aber schicken die ANM nicht unter der gleichen AIN (Anlagenidentifikationsnummer) wie die vorangegangene BELNB. Der NB kann dann mittels der Terminverschiebung auf ein Anmeldedatum entsprechend dem tatsächlichen Einzugsdatum verschieben (auch in die Vergangenheit). Zudem wurde in der Diskussion festgehalten, dass rückwirkende Anmeldungen für Anlagen ohne aktiven Vertrag (= kein laufendes Vertragsverhältnis) uneingeschränkt möglich sind.

Das zweite Thema (1.25 Handlungsanweisungen seitens Marktteilnehmer / Feld "Zählertyp") bezieht sich auf den Punkt 9 „Ergänzung einer zusätzlichen Information bei Zählertyp NONSMART“ in der Konsultation. In der Diskussion der KG Wechselprozess wurde betont, dass diese Änderung nur

Nachrichten betrifft, in denen der Wert NONSMART im Feld Zählertyp (DeviceType) mitgeschickt wird. Die Einführung der neuen „Info-Codes“ wurde bewusst lediglich als „AdditionalData“ definiert, weil die Änderung ein Teil einer kurzfristigen „Übergangslösung“ ist. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der EU-Vorgaben sowie den Vorgaben durch das neue EIWG in weiterer Zukunft die Wechselprozesse in einem größeren Ausmaß überarbeitet werden müssen. Im Zuge dieser Überarbeitung soll auch auf die maschinelle Verarbeitung dieser Daten Bedacht genommen werden.

1.6 Rückmeldung AT008390 EVU der Marktgemeinde Eibiswald

Via **E-Mail**:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die eindeutige Zuordnung des Lieferanten zu einer Bilanzgruppe sollte im Zuge des ANM und WIES Prozesses auch die zugehörige Bilanzgruppe (mit der AT – Nummer) bekannt gegeben werden. Mit freundlichen Grüßen

Kommentar Verrechnungsstellen:

Das Feld Bilanzgruppe war bis April 2020 in der technischen Dokumentation enthalten und wurde in der Nachricht ANFRAGE_ANM bzw. ANFRAGE_WIES übermittelt. Mit April 2020 wurde das Feld Bilanzgruppe entfernt, aufgrund der teilweise inkorrekten Angaben in den Nachrichten (die Angabe in der ANFRAGE_ANM bzw. ANFRAGE_WIES war abweichend von der vorliegenden Angabe im Netzbetreiber-System). Laut Auskünften von Marktteilnehmern erzeugte das Feld nach mehrjähriger Erfahrung mehr Klärungsbedarf, als es Nutzen bringt.

In der Diskussion am 02.10.2025 in der KG Wechselprozess wurde betont, dass der Wechselprozess für die Zuordnung des Kunden (Zählpunkt) zum Lieferanten vorgesehen ist und nicht für die Zuordnung der Bilanzgruppe zum Lieferanten. Die Information über die Bilanzgruppe eines Lieferanten sollte nicht in den Systemen der Netzbetreiber verwaltet werden, sondern die Führung dieser Information sollte besser an zentraler Stelle verwaltet werden (in den Plattformen von APCS, AGCS, AGGM).

Jedoch besteht aus unserer Sicht die Möglichkeit, dass die Angabe der Bilanzgruppe beim Wechselprozess aufgrund der EU-Vorgaben sowie den Vorgaben durch das neue EIWG in weiterer Zukunft wieder eingeführt wird.

1.7 Rückmeldung AT001000 WIENER NETZE GmbH I

Via **E-Mail**:

in Bezug auf die Konsultation für April 2026 sind mir zwei Punkte aufgefallen, die aus meiner Sicht noch nicht sauber dokumentiert sind:

5) Anpassung Namensfelder

Es werden die Namensfelder „NAME1“ und „NAME2“ auf 120 Zeichen angepasst. Daraus ergibt sich, dass insgesamt 240 Zeichen übermittelt werden können. In der Spezifikation stehen noch 80 Zeichen.

- Generell gilt, dass bei den Prozessen BINKUN, KUEND, ABM und VZ gegen „Name1“ (120 Zeichen) und nach der Kölner Phonetik geprüft wird, zurückgeliefert werden bei erfolgreicher oder teilweise negativer Prüfung Name1 und Name2, wobei in Name2 die Fortsetzung von Name1 stehen MUSS (Summe daher max. 80 Zeichen). Damit hat der NB bzw. LA in der Fehlermeldung den zu dem ZP vorhandenen Name 1 und wenn vorhanden Name 2 retour zu senden, SOFERN der Zählpunkt identifiziert werden kann.

6) Einführung einer neuen Nachricht hinsichtlich Umsetzung 24-h-Wechsel

e) im Flussdiagramm kommt der Block BEST_WIES nach dem Block FEHLER_WIES. Sollte das nicht umgekehrt sein. Es wird in Klarstellung 1.14.4.4 darauf hingewiesen, dass nach der BEST_WIES ein Abbruch mittels FEHLER_WIES, ABBRUCH_WIES oder Storno kommen kann. Das würde sich aber im Flussdiagramm anders darstellen.

Kommentar Verrechnungsstellen:

Bzgl. 5. Anpassung der Namensfelder:

Bei der Einarbeitung der Änderungsvorschläge ist hier leider ein Fehler unterlaufen. Die Textpassage muss lauten:

„(Summe daher max. 240 Zeichen)“

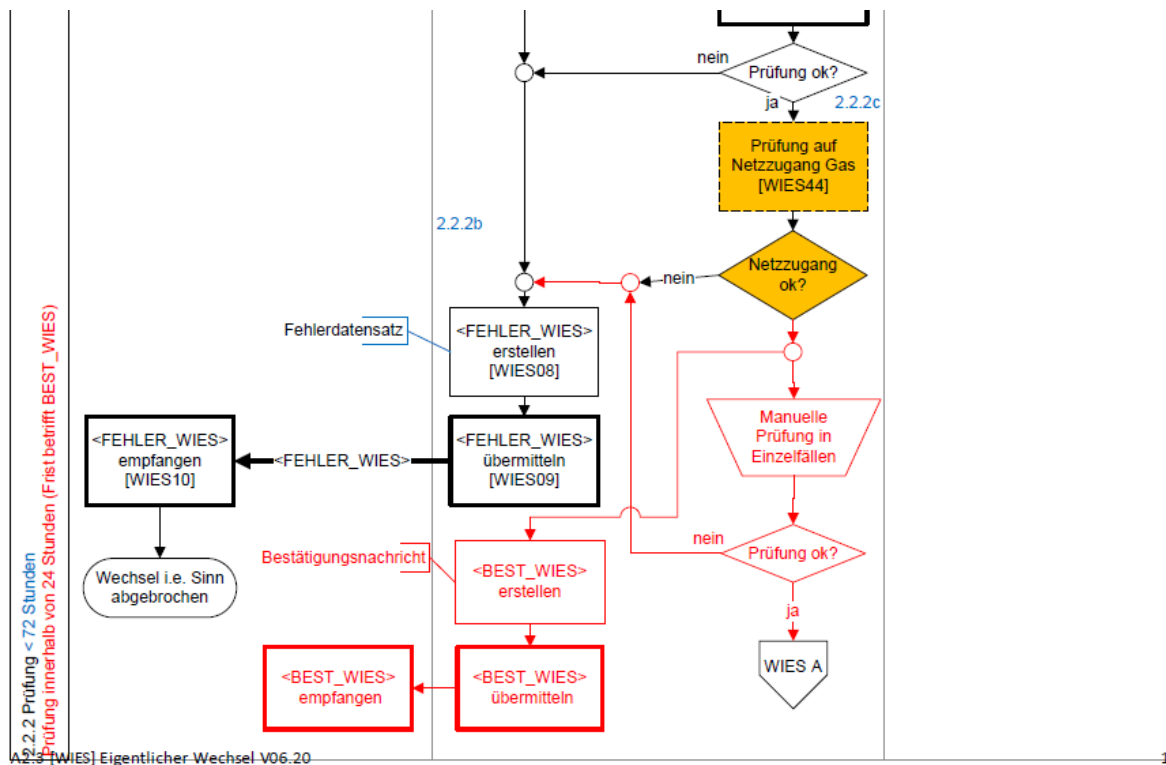
Demzufolge wurden folgende Korrektur in der Spezifikation im Kapitel „1.23.8 Sonstige Hinweise“ vorgenommen (im Änderungsmodus):

- Generell gilt, dass bei den Prozessen BINKUN, KUEND, ABM und VZ gegen „Name1“ (120 Zeichen) und nach der Kölner Phonetik geprüft wird, zurückgeliefert werden bei erfolgreicher oder teilweise negativer Prüfung Name1 und Name2, wobei in Name2 die Fortsetzung von Name1 stehen MUSS (Summe daher max. ~~80~~²⁴⁰ Zeichen). Damit hat der NB bzw. LA in der Fehlermeldung den zu dem ZP vorhandenen Name 1 und wenn vorhanden Name 2 retour zu senden, SOFERN der Zählpunkt identifiziert werden kann.

Bzgl. 6. Einführung einer neuen Nachricht hinsichtlich Umsetzung 24-h-Wechsel

Gemäß der Klarstellung in der Spezifikation im Kapitel „1.14.4.4 Weitere Prozessdetails“ kann es in Einzelfällen trotz Übermittlung einer BEST_WIES zu einem Abbruch des WIES mittels FEHLER_WIES, ABBRUCH_LN_WIES oder Storno kommen. In der Diskussion der KG Wechselprozess wurde daher eine Anpassung im Flussdiagramm abgestimmt, damit auch diese Konstellation im WIES Prozess berücksichtigt wird:

Aufnahme zusätzlicher manueller Prüfschritt betreffend der neuen Nachricht BEST_WIES im Prozess WIES. Demzufolge wurde die Darstellung im Flussdiagramm dementsprechend angepasst (siehe rot markierte Änderungen im Flussdiagramm A2.3 [WIES] Eigentlicher Wechsel V06.20)



1.8 Rückmeldung AT001000 WIENER NETZE GmbH II

Via **E-Mail**:

mir ist gerade aufgefallen, dass als Produktivsetzungsdatum der 6.4.2026 genannt wird. Allerdings ist dies der Ostermontag. Werden wir wirklich mit 6.4.2026 produktiv gehen?
Mit freundlichen Grüßen

Kommentar Verrechnungsstellen:

Vielen Dank auch für diesen Hinweis. Üblicherweise erfolgten die Produktivsetzungen in den vergangenen Jahren am ersten Wochenende im April oder Oktober. Da es sich im April 2026 jedoch um das Osterwochenende handelt, wurde im Rahmen der Diskussion am 02.10.2025 in der KG Wechselprozess ein anderer Termin gewählt.

Die geplante **Produktivsetzung** wurde auf **Montag, 13.04.2026** verschoben (statt 06.04.2026), aufgrund der österreichweiten Osterferien von 28.03.2026 bis 06.04.2026.

Demzufolge wurden folgende Anpassungen in der Spezifikation im Kapitel 1.2 „Umsetzung Spezifikation“ vorgenommen (im Änderungsmodus):

Die Änderungen der Spezifikation ab der Version 10.1 bzw. der Datenschema-Version ab der Version 09.00 sind vollumfänglich mit Stichtag ~~06.04.2026~~13.04.2026 umzusetzen und gelten ab diesem Zeitpunkt (Testphase ab März 2026).

Der Übergang zum ~~06.04.2026~~13.04.2026 erfolgt mittels stichtagsbezogener Umstellung der Schemata ohne parallelen Betrieb der Prozesse bzw. Formate. Prozesse, welche vor dem Stichtag gestartet wurden, sind ab Stichtag gemäß der neuen Spezifikation zu beenden (z.B. Wechsel welche am ~~31.03.2026~~09.04.2026 gestartet werden). Für alle Prozesse, welche ab dem Stichtag gestartet werden, ist die neue Spezifikation bzw. das Format zu verwenden. In Abstimmung mit Branchenvertretern und IT-Anbietern ist das folgende Wartungsfenster für die Umstellung vorgesehen:

- von Freitag ~~03.04.2026~~10.04.2026, 17:00 Uhr
- bis Montag ~~06.04.2026~~13.04.2026, 09:00 Uhr

1.9 Rückmeldung AT001000 WIENER NETZE GmbH III

Via **E-Mail**:

im Zuge der Durchsicht der Spezifikation ist uns eine Ungereimtheit bei der Ermittlung des Prozessdatums beim Vertragsrücktritt aufgefallen:
Spezifikation V9.4., Seite 137 und nachfolgende:

Der Netzbetreiber verwendet für den Stichtag des Rücktritts den Prozesstag aus ANFRAGE_RTANM (Zeitpunkt der Übermittlung) minus 1 AT. Erläuterung anhand von folgenden Beispielen:

4) Lieferant schickt ANFRAGE_RTANM

- Übermittlung ANFRAGE_RTANM am So, 17.03.2019, 12:35 (Wochenende)
- Netzbetreiber verwendet in der FINALE_RTANM als Stichtag (Tatsächliches Abmeldedatum) den Fr, 15.03.2019 5)

5) Lieferant schickt ANFRAGE_RTANM

- Übermittlung ANFRAGE_RTANM am Mi, 01.05.2019, 07:40 (Feiertag)
- Netzbetreiber verwendet in der FINALE_RTANM als Stichtag (Tatsächliches Abmeldedatum) den Di, 30.04.2019

Anmeldung Prozessdatum Samstag, 6.9.2025, finale Bestätigung erfolgt somit am Sonntag 7.9.2025. Der Rücktritt kann daher am Montag 8.9.2025 übermittelt werden.

Wenn wir nun das Prozessdatum für den Rücktritt ermitteln und einen Arbeitstag zurück gehen, ist das Prozessdatum des RTANM am Freitag, 5.9.2025 und somit vor der Prozessdatum der Anmeldung. Ich denke daher sollte es nicht Arbeitstage sondern Kalendertage heißen.

Mit freundlichen Grüßen

Kommentar Verrechnungsstellen:

Die Diskussion am 02.10.2025 in der KG Wechselprozess zeigte, dass die bisherige Definition mit Arbeitstag zu einem Problem in der Abarbeitung im Prozess RTANM führen kann. Demzufolge wurden folgende Anpassungen in der Spezifikation im Kapitel 1.15.5.1 Eckdaten sowie 1.15.5.4 Weitere Prozessdetails vorgenommen (im Änderungsmodus):

1.15.5.1 Eckdaten	
Identifikation	RTANM
Zweck des Prozesses	Dieser Prozess dient der Information des Netzbetreibers durch den aktuellen Lieferanten, dass der Kunde von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) Gebrauch gemacht hat und vom Liefervertrag zurückgetreten ist.
Akteure	• Aktueller Lieferant • Netzbetreiber • Verteilergebietsmanager (VGM)
Vorbedingungen	Für den betroffenen Kunden bzw. Zählpunkt liegt eine abgeschlossene Neuanmeldung vor. Die finale Bestätigung dieser Neuanmeldung muss mind. 1 Arbeitstag-Kalendertag in der Vergangenheit liegen (Zeitpunkt der FINALE <u>ANM Übermittlung</u>). Der Kunde i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) hat von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG Gebrauch gemacht. Für die Richtigkeit der Anwendung sowie die Erfüllung des FAGG hat der Lieferant zu sorgen. Der betroffene Zählpunkt ist kein LPZ-gemessener Zählpunkt.

Der Netzbetreiber verwendet für den Stichtag des Rücktritts den Prozesstag aus ANFRAGE_RTANM (**ENERGYlink-Zeitstempel beim Empfang „endgültige ACK“**~~Zeitpunkt der Übermittlung~~) minus 1 **ATKalendertag**. Erläuterung anhand von folgenden Beispielen:

- 1) Lieferant schickt ANFRAGE_RTANM
 - Übermittlung ANFRAGE_RTANM am Mi, 30.01.2019, 14:30
 - Netzbetreiber verwendet in der FINALE_RTANM als Stichtag (Tatsächliches Abmeldedatum) den Di, 29.01.2019
- 2) Lieferant schickt ANFRAGE_RTANM
 - Übermittlung ANFRAGE_RTANM am Mi, 30.01.2019, 06:20 (vor Zeitraum 9 bis 17 Uhr)
 - Netzbetreiber verwendet in der FINALE_RTANM als Stichtag (Tatsächliches Abmeldedatum) den Di, 29.01.2019
- 3) Lieferant schickt ANFRAGE_RTANM
 - Übermittlung ANFRAGE_RTANM am Mi, 30.01.2019, 22:00 (nach Zeitraum 9 bis 17 Uhr)
 - Netzbetreiber verwendet in der FINALE_RTANM als Stichtag (Tatsächliches Abmeldedatum) den Mi, 30.01.2019
- 4) Lieferant schickt ANFRAGE_RTANM
 - Übermittlung ANFRAGE_RTANM am So, 17.03.2019, 12:35 (Wochenende)
 - Netzbetreiber verwendet in der FINALE_RTANM als Stichtag (Tatsächliches Abmeldedatum) den **Sa, 16.03.2019**~~Fr, 15.03.2019~~
- 5) Lieferant schickt ANFRAGE_RTANM
 - Übermittlung ANFRAGE_RTANM am Mi, 01.05.2019, 07:40 (Feiertag)
 - Netzbetreiber verwendet in der FINALE_RTANM als Stichtag (Tatsächliches Abmeldedatum) den Di, 30.04.2019

Als Stichtag des Rücktritts wird immer der Eingang der ANFRAGE_RTANM - 1 ~~AT~~Kalendertag verwendet. Daher soll die früheste Übermittlung der ANFRAGE_RTANM nur nach Eingang der FINALE_ANM am nächsten ~~Kalendertag~~Arbeits~~tag~~ (~~AT~~) nach 09:00 Uhr erfolgen. Ansonsten würde unter Umständen im RTANM ein Stichtag des Rücktritts zustande kommen, welcher vor dem Stichtag der ANM liegt. Beispiele zur Erläuterung:

- a) Positiv abgeschlossene ANM liegt vor:
 - 1. Übermittlung FINALE_ANM erfolgte am Di, 18.02.2020, 11:00
 - 2. Der Prozess RTANM für diese ANM kann frühestens am Mi, 19.02.2020, 09:00 gestartet werden.
- b) Positiv abgeschlossene ANM liegt vor:
 - 1. Übermittlung FINALE_ANM erfolgte am Mi, 04.03.2020, 04:00
 - 2. Der Prozess RTANM für diese ANM kann frühestens am Do, 05.03.2020, 09:00 gestartet werden.
- c) Positiv abgeschlossene ANM liegt vor:
 - 1. Übermittlung FINALE_ANM erfolgte am Do, 05.03.2020, 23:00
 - 2. Der Prozess RTANM für diese ANM kann frühestens am Fr, 06.03.2020, 09:00 gestartet werden.
- d) Positiv abgeschlossene ANM liegt vor:
 - 1. Übermittlung FINALE_ANM erfolgte am Fr, 06.03.2020, 15:00
 - 2. Der Prozess RTANM für diese ANM kann frühestens am ~~Sa, 07.03.2020~~Mo, 09.03.2020, 09:00 gestartet werden.

1.10 Rückmeldung AT008000 Energienetze Steiermark GmbH

Via **E-Mail**:

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu Punkt 1.15.2.4 Prozessdetails (Prozess Neuanmeldung [ANM]): Die Regelung, dass ein ANM-Verfahren zumindest für eine Frist von 6 Monaten beim NB „offen“ gehalten werden soll, würde dem Sinn der Anforderung zur Entlastung des Netzbetreibers widersprechen bzw. würde diese Regelung sogar einen Mehraufwand für den Netzbetreiber mit sich bringen. Es muss dem Netzbetreiber bei erkennen, dass die Anlage nicht in einem angemessenen Zeitraum angemeldet werden kann (z.B. Anlagen Fertigstellung nicht möglich da erforderliche Anlagenteile nicht verfügbar sind, Netzausbau erforderlich, etc.) oder angemeldet werden soll (z.B. Kunde wünscht kurzfristig entgegen seiner ursprünglichen Information zur Anmeldung einen weit späteren Zeitpunkt zur Anmeldung, etc.) weiterhin möglich sein, das ANM-Verfahren mittels STORNO abubrechen. Es macht keinen Sinn, ein ANM-Verfahren mindestens 6 Monate evident zu halten, wenn feststeht, dass die Anmeldung nicht erfolgt oder nicht in einem angemessenen Zeitraum möglich sein wird, od. gewünscht wird.

Vorschlag zur textlichen Anpassung, Punkt 1.15.2.4 Prozessdetails:

Hinweis bzgl. des „in Evidenz halten“ einer ANM: Ein Prozess ANM im NB-System kann bei neuen Anlagen/Zählpunkten für eine Frist von 6 Monate „offen“ gehalten werden. Diese Frist von 6 Monaten beginnt mit Erhalt der ANFRAGE_ANM. Der NB kann die ANM jederzeit stornieren, wenn erkannt wird, dass die Anmeldung nicht in einem angemessenen Zeitraum möglich sein wird, od. gewünscht wird. Es hat in diesem Fall ein Storno der ANM mit Grund „Anmeldung/Inbetriebnahme der Anlage wird nicht in angemessenen Zeitraum fertig“ zu erfolgen, kein Abbruch (FEHLER_ANM). Sollte dem NB bekannt sein, dass zeitnah nach Ablauf der Frist z.B. die Inbetriebnahme erfolgt, so besteht keine Verpflichtung ein Storno der ANM durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Kommentar Verrechnungsstellen:

Die Diskussion am 02.10.2025 in der KG Wechselprozess zeigte, dass die Frist von 6 Monaten nicht als „Mindestfrist, sondern als „Richtlinie“ zu verstehen ist. Es ist in der Praxis üblich, dass ANM Prozesse durch den NB zu einem Zeitpunkt davor oder danach storniert aufgrund der o.g. Gegebenheiten. In

der Diskussion wurde daher eine Anpassung der betreffenden Formulierung abgestimmt, damit auch diese Frist nicht missverstanden wird. Demzufolge wurden folgende Anpassungen in der Spezifikation im Kapitel „1.15.2.4 Prozessdetails“ vorgenommen (im Änderungsmodus):

Hinweis bzgl. des „in Evidenz halten“ einer ANM: Ein Prozess ANM im NB-System soll-kann bei neuen Anlagen/Zählpunkten zumindest für eine Frist von 6 Monate „offen“ gehalten werden. Diese Frist von 6 Monaten beginnt mit Erhalt der ANFRAGE_ANM. Nach Ablauf der Frist kann der NB die ANM stornieren mit Grund „Anmeldung/Inbetriebnahme der Anlage wird nicht in angemessenen Zeitraum fertig“. Der NB kann die ANM jederzeit stornieren, wenn erkannt wird, dass die Anmeldung nicht in einem angemessenen Zeitraum möglich sein wird, od. gewünscht wird. Es hat in diesem Fall ein Storno der ANM mit Grund „Anmeldung/ Inbetriebnahme der Anlage wird nicht in angemessenen Zeitraum fertig“ zu erfolgen, kein Abbruch (FEHLER_ANM). Sollte dem NB bekannt sein, dass zeitnah nach Ablauf der Frist z.B. die Inbetriebnahme erfolgt, so besteht keine Verpflichtung ein Storno der ANM durchzuführen.